



*** (Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4 MBO)**
 Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues ma. 1,50 m betragen.
 Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.9.1952 wird bestätigt.
 Mannheim, den
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
 Der Vorstand als Beauftragter des Stadtrats auf Grund § 15 des Verm. Ges.

Mannheim Friedrichsfeld
 M.1:1000 66/6a

ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU-U. STRASSENFLUCHTEN ZWISCHEN VOGESEN-NEUDORF-MÜHLHAUSER-U. KOLMARERSTR.

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 66/6
 Erläuterung:

- Festgestellte oder bestehende Bau-u. Straßenflucht
- Neu festzustellende Straßenflucht
- - - Aufzuhebende Bau-u. Straßenflucht
- Öffentliche Grünflächen
- Straßenflächen u.-plätze
- 103.75 Bestehende Straßenhöhen
- 103.90 Neue Straßenhöhen



Für die Bebauung gelten die Vorschriften der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan.*

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist § 12 BBauG. am 15.09.1984 verbindlich geworden.
 Mannheim, den 15.09.1984

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
 DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ IV
Januar
 BÜRGERMEISTER



MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
 STADTPLANUNGSAMT
Wajenski
 STADTBAUDIREKTOR